

320 Teilnehmer

zählte die gestrige Tagung „Fotorecht und Creative Commons“ in der EURAC, darunter Archivare, Fotografen, Medienschaffende, Journalisten sowie Vertreter von Verbänden und Vereinen. Im Verlauf der Tagung wurden die unterschiedlichen Perspektiven und Fragen zur vielschichtigen Materie deutlich.



„Das Urheberrecht schützt den vermeintlich schwachen Urheber gegenüber der weit potenteren Verwertungsmaschinerie.“

Rainer Beck, Anwalt und Sachverständiger für Urheberfragen



ZUM PROJEKT

5 Etappen des Interreg-Projektes „Lichtbild“



BOZEN (az). Die gestrige Tagung war die 2. Etappe des Interreg-Projekts „Lichtbild“ mit mehreren Partnern aus Tirol und Südtirol. Bereits beleuchtet wurde die Geschichte der Fotografie in Tirol und Südtirol, es folgen noch Veranstaltungen zur Archivierung und Digitalisierung, zur Digitalisierung und Bildbearbeitung und zur digitalen

Langzeitarchivierung. „Die Materie betrifft viele Berufskategorien und letztlich uns alle als Privatpersonen, wo bei die Unsicherheiten sehr groß sind, ebenso wie der Bedarf an fundierter Fortbildung“, erklärt Marlene Huber (im Bild) vom Amt für Film und Medien. Zu den Trägern der Veranstaltung zählen neben dem Landesamt für Film und Medien, die Landesabteilung Museen, auch die Stadtgemeinde Bruneck und der Verein für Tiroler Archiv für fotografische Dokumentation und Kunst (TAP) in Lienz.

Die Bilderflut und die vielen Fallen

TAGUNG: Die richtige Handhabung von Urheber-, Nutzungs- und Persönlichkeitsrechten rückt verstärkt ins öffentliche Bewusstsein

BOZEN (az). Wie umfassend die Fragen des Urheberrechts mittlerweile sind, zeigte das breite Themenspektrum auf einer Tagung in Bozen. Deutlich wurde auch, wie sehr der Gesetzgeber den Entwicklungen hinterherhinkt.

Fotografen fühlen sich durch die nicht autorisierte Verbreitung ihrer Bilder im Internet betrogen, Chronisten begeben sich beim Zusammentragen alter Fotografien auf die Suche der Urheber, Minderjährige schicken sich gedankenlos haarsträubende Fotos hin und her, Eltern veröffentlichen nicht minder gedankenlos Aufnahmen ihrer Kinder im Netz, Journalisten schneiden sich Fotos für ihre Zwecke zurecht. Wie diese wenigen Beispiele zeigen, ist das Thema rund um die Urheber- und Autorenrechte von Fotos (oder generell die weitläufige Materie des geistigen Eigentums) ein häufiges und ebenso komplexes. Schließlich überlappen sich verschiedene Bereiche, beispielsweise Fragen des Urheberrechts, der Nutzung bzw. Verbreitung, der Persönlichkeitsrechte oder aber des Rechts auf Information. Ganz egal, ob man nun Archivar, Fotograf, Medienschaffender, Hotelier, Lehrer, Grafiker oder nur Facebook-Nutzer ist – jeder tut gut daran, sich dieser hochaktuellen Thematik zu widmen.

Was den Bereich geistiges Eigentum betrifft, sind bei über 50 Prozent der Streitfälle die Fakten



Darf man das? Veröffentlichung eines Fotos mit Kindern in der Eishockey-Ausrüstung (links) und eine Schautafel mit Bildern von Verstorbenen (rechts). Derartige Beispiele aus dem Alltag wurden in der Tagung von den Experten erörtert.



aus juristischer Sicht nicht eindeutig zu bewerten – bewegt man sich also in einem Risikobereich, waren sich bei der gestrigen Tagung „Fotorecht und Creative Commons“ in der EURAC Rainer Beck und Simone Alprandi, beide Koryphäen auf diesem Gebiet, einig. Mit der Digitalisierung habe die Technologie einen riesigen Sprung gemacht, aber der Gesetzgeber hinke weit hinterher.

Dennoch konnten Beck und Alprandi in Grundsatzfragen wesentliche Anhaltspunkte vermitteln. So kann man den Urheber und sein Werk mit einer Vater-schaft vergleichen, die ein Leben lang verbindet, unterliegt prinzipiell jedes Foto dem Urheberrecht, das den vermeintlich

schwächeren Urheber gegenüber der vermeintlich stärkeren Verwertungsmaschinerie wie Verlage oder Agenturen schützt, und müssen auch bei gewöhnlichen „Straßenaufnahmen“ stets die Persönlichkeitsrechte (etwa im Falle von Kranken oder Minderjährigen) gewahrt bleiben.

Vor etwa 10 Jahren sei die Wahrnehmung der Persönlichkeitsrechte kaum Thema gewesen, mittlerweile sind darauf ganze Anwaltskanzleien spezialisiert. Mit entsprechenden Mahnschreiben: „Die Minimalforderungen bei Verletzung des Urheberrechts betragen zwischen 1500 bis 2000 Euro“, weiß Beck. Im Fokus der Tagung stand zudem die Praxis um die sog. Creative Commons

ZUM THEMA

Begriffe

Das Urheberrecht bezieht sich auf den Schutz des geistigen Eigentums, wobei die Fotografie erst relativ spät als urheberrechtlich schützenswerte Kunstgattung eingestuft wurde. Mit dem Urheberrecht verbunden sind die Verwertungsrechte und etwaige Nutzungsverträge. Ebenso sind Änderungen an den Werken, Minderungen an den Werken, Weitergabe beim Tod des Autors an Fragen des Urheberrechts gekoppelt.

Mehr Bilder auf www.dolomiten.it

pensplan INFORMIERT:

Neue Steuervorteile für öffentlich Bedienstete

Zusatzrente 2018: Ab 1. Jänner gilt die steuerliche Gleichstellung mit Privatangestellten

Prävention mehr Gewicht geben

KAMPAGNE: Kultur der Gesundheitsvorsorge entwickelt sich langsam

BOZEN (LPA). Was kann ich

se, viele wichtige Initiativen, im-